

Bekanntgabe

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken und Wiedereinleiten des thermisch veränderten Wassers ins Grundwasser auf den Fl. Nrn. 1164/1, 1166, 1166/5 der Gemarkung Illertissen; Jahnstraße / Adlusstraße, 89257 Illertissen

Antragsteller: illerSENIO Caritasverein Illertissen Betriebs GmbH, Vogelstraße 8, 89269 Vöhringen – Antrag vom 26.01.2026

Anlagenstandort: Jahnstraße / Adlusstraße, 89257 Illertissen

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG

Geplantes Vorhaben

Die Firma illerSENIO Caritasverein Illertissen Betriebs GmbH beantragt erstmalig eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus einem Entnahmefrühnen zu Heiz- und Kühlzwecken i.H.v. 180.000 m³/a mittels einer Grundwasserwärmepumpenanlage auf dem Grundstück der Fl. Nr. 1166/5 der Gemarkung Illertissen. Eine Wiedereinleitung ist über einen Schluckbrunnen auf der Fl. Nr. 1166 der Gemarkung Illertissen vorgesehen.

Die thermische Grundwassernutzung dient der Beheizung und Kühlung einer neu errichteten Seniorenwohnanlage, bestehend aus 6 Mehrfamilienhäusern, und einem Bewohnertreffpunkt mit Gastronomie (ehem. Jahnalle).

Die Wärmeleistung der verwendeten Wärmepumpe beträgt 190 kW und die Kühlleistung 88 kW.

Die maximale Entnahmemenge beträgt für Heizzwecke 11,3 l/s und zu Kühlzwecken 5,3 l/s. Das Grundwasser darf um max. 6 K abgekühlt, bzw. erwärmt werden. Die maximale Einleittemperatur beträgt 20 °C. Die vorgesehene maximale jährliche Betriebsdauer beträgt 5.258 Stunden. Die maximale Fördermenge für die thermische Grundwassernutzung beträgt 180.000 m³ pro Jahr

Die Nutzung von Grundwasser zu thermischen Zwecken ist eine gestattungspflichtige Benutzung nach § 9 Abs.1 Nr.5 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- und bedarf der Erlaubnis nach §§ 8 WHG i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz – BayWG-.

Im wasserrechtlichen Verfahren ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Beurteilung der Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt und ergab, dass das Vorhaben keiner

Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der Vorhabenträger beabsichtigt jährlich max. 180.000 m³ Grundwasser zu entnehmen. Demnach unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG und ist mit einem „A“ gekennzeichnet, wonach nach § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen war.

Die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete sind nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien sowie Qualitätskriterien nicht gegeben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist keine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzgüter Wasser und Boden und deren Wechselwirkung zu erwarten.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG wird folglich festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG)

Az. 32-6421.2

Landratsamt Neu-Ulm